

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unikat Kommunikationsagentur GmbH

1. Geltungsbereich

Die Fa. Unikat GmbH ist eine Werbeagentur. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage ihrer eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt, es sei denn zwischen den Parteien werden einvernehmlich schriftlich und vor Vertragsschluss abweichende Regelungen getroffen. Eventuell abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden durch Beifügung auf der Auftragsbestätigung nicht Vertragsbestandteil.

2. Vertragsgegenstand

- Der Umfang der vereinbarten Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen schriftlichen Angebot der Fa. Unikat GmbH und der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber.
- Die von der Unikat GmbH abgegebenen Angebote sind grundsätzlich freibleibend bzw. enden mit der im Angebot bestimmten Frist zur Annahme. Eine nach Ablauf der Annahmefrist ausgesprochene Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber stellt ein neues Angebot dar, das der Annahme durch die Fa. Unikat bedarf.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Fa. Unikat GmbH sämtliche zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Daten und Informationen in einer geeigneten Form unaufgefordert und rechtzeitig spätestens mit Aufforderung durch die Fa. Unikat GmbH zur Verfügung zu stellen.
- Für alle Schäden, die durch die Verwendung von Daten und Datenträgern entstehen, die vom Auftraggeber nicht ordnungsgemäß geliefert wurden, funktionsunfähig sind oder von Computerviren befallen sind, ist der Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer nur zur Veröffentlichung oder Vielfältigung freigegebene Vorlagen zu übergeben und stellt die Fa. Unikat GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Eine Prüfungspflicht auf Verletzung der Rechte Dritter besteht seitens der Fa. Unikat GmbH nicht.

4. Fremdleistungen (Einbeziehung von Dritten)

- Auslagen für technische Nebenkosten (Fotos, Druck etc.) sowie Reise- und Versandkosten sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, vom Auftraggeber zu erstatten.
- Der Auftraggeber bevollmächtigt die Fa. Unikat GmbH die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu vergeben. Soweit die Fa. Unikat GmbH erforderliche Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, stellt sie der Auftraggeber von den hieraus resultierenden Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlungsverpflichtung frei.

5. Vergütung

- Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Angebot bzw. den vereinbarten Stundensätzen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Werden die Entwürfe in größerem Umfang genutzt als ursprünglich vorgesehen, so ist die Fa. Unikat GmbH berechtigt, nachträglich die Differenz der Vergütung zwischen der ursprünglich vereinbarten und dem Entgelt für die höhere Nutzung zu verlangen.
- Die Vergütung darf nicht aus gestalterisch künstlerischen Gründen verweigert werden.
- Sollte eine bestimmte Vergütung nicht vereinbart sein, ist die Fa. Unikat GmbH berechtigt, bei der Abrechnung die Honorarempfehlungen nach dem AGD-Tarifvertrag zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend bei nach Auftragserteilung vom Auftraggeber veranlassenden Änderungen und Ergänzungen.
- Erstreckt sich ein Auftrag über eine längere Zeit oder verlangt er von der Fa. Unikat GmbH hohe Vorleistungen, so ist die Fa. Unikat GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung an die Fa. Unikat GmbH trägt der Auftraggeber die Fracht- und Portokosten frei Haus.

6. Lieferung, Gefahrübergang und Abnahme

- Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Kommt die Fa. Unikat GmbH mit Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt (??? Gilt nur für Verbraucher). Ersatz des Verzugs Schadens kann nur bis zur Höhe der Auftragssumme (Eigenleistung ausschließlich Auslagen für technische Nebenkosten) verlangt werden.
- Verzögert sich eine vom Auftraggeber erforderliche Bereitstellung von Informationen oder Material, so verschieben sich nachfolgend auch fest zugesagte Liefertermine.
- Bei Versandlieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes (auch bei frachtfreier Lieferung) mit der Übergabe auf den Auftraggeber über, wenn das Werk zum Versand gebracht wird. Bei Selbstabholung gilt dies mit der Übergabe an den Auftraggeber. Die Gefahr geht auch dann auf den Auftraggeber über, wenn die Fa. Unikat GmbH die Lieferung als abholbereit gemeldet hat und diese nicht zum vereinbarten Liefertermin abholt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich zu prüfen und abzunehmen.

7. Gewährleistung und Haftung

- Der Auftraggeber hat die von der Fa. Unikat GmbH oder von Dritten gelieferten Produkte sowie die zur Korrektur übersandten Zwischenergebnisse zu prüfen. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von sieben Tagen bei der Fa. Unikat GmbH schriftlich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gelten die Produkte bzw. die zur Korrektur übersandten Zwischenergebnisse als angenommen und die Gefahr etwaiger Fehler geht auf den Auftraggeber über.
- Mit der Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text und Bild. Jede Haftung der Fa. Unikat GmbH entfällt damit.
- Im Falle der unkontrollierten Freigabe, Weitergabe oder Verarbeitung der Vorlagen haftet die Fa. Unikat GmbH nicht für Schäden, die bei der Weiterverarbeitung auftreten, es sei denn die Fehler hätten auch bei einer ordnungsgemäßen Prüfung der Zwischenergebnisse durch den Auftraggeber nicht entdeckt werden können. Soweit Fehler erst nach Freigabe im anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten, bleibt die Haftung der Fa. Unikat GmbH auf den Auftragswert der Druckvorlage beschränkt.
- Die Fa. Unikat GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die Haftung ist auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- Die Fa. Unikat GmbH haftet nicht für eine patent-, muster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz und die Eintragungsfähigkeit bzw. die rechtliche Unbedenklichkeit der erstellten Designleistung.
- Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Fa. Unikat GmbH keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

8. Fälligkeit und Zahlung

- Die Rechnung der Fa. Unikat GmbH ist mit Zugang fällig und binnen 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.
- Bei Zahlungsverzug kann die Fa. Unikat GmbH Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- Die Einräumung von Nutzungsrechten ist von der vollständigen Bezahlung abhängig
- Ist die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs gefährdet, so kann die Fa. Unikat GmbH Vorauszahlung sowie die sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen verlangen, noch nicht gelieferte Waren oder sonstige Leistungen zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.

9. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

- Der Fa. Unikat GmbH steht an allen vom Auftraggeber gelieferten Materialien, Manuskripten und sonstiger Gegenstände bis zur vollständigen Zahlung der Rechnung ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- Die Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen.

10. Urheberrechte

- a) Entwürfe, Zeichnungen und sonstige Unterlagen der Fa. Unikat GmbH unterstehen dem urheberrechtlichen Schutz.
- b) Der Auftraggeber hat die Fa. Unikat GmbH bei der öffentlichen Zugänglichmachung und der Vervielfältigung als Urheber zu benennen. Hierfür hat er die Bezeichnung „Fa. Unikat GmbH“ zu verwenden.
- c) Die urheberrechtlich geschützten Werke dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Fa. Unikat GmbH weder veröffentlicht, noch vervielfältigt, noch verbreitet werden. Die Bearbeitung der Werke ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Fa. Unikat GmbH zulässig.
- d) Durch die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Auftraggeber das Recht, die für ihn erstellten Unterlagen bestimmungsgemäß in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dem Auftraggeber nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.
- e) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dritten ein Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Werken einzuräumen, es sei denn, die Fa. Unikat GmbH hat vorher ausdrücklich und schriftlich in die Einräumung des Nutzungsrechts eingewilligt.
- f) Die Fa. Unikat GmbH ist unabhängig von der Einräumung eines einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechts berechtigt, die erstellten Entwürfe uneingeschränkt im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen.
- g) Der Urhebervermerk „Unikat GmbH“ ist auf allen Vervielfältigungsstücken anzubringen. Bei Zuwiderhandlung ist die Fa. Unikat GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung bzw. der nach dem aktuellen AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen üblichen Vergütung zusätzlich zur regulären Vergütung zu fordern.

11. Eigentum an Entwürfen und Daten und Eigentumsvorbehalt

- a) An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen. Die Fa. Unikat GmbH ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben, es sei denn die Parteien haben dies zuvor schriftlich vereinbart. Daten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fa. Unikat GmbH geändert werden. Datenversand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
- b) Soweit die Fa. Unikat GmbH vertraglich dazu verpflichtet ist, Gegenstände – insbesondere Datenträger, Reinzeichnungen und sonstige Werkstücke - zu übereignen, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Fa. Unikat GmbH.
- c) Sofern im Falle einer Weiterverarbeitung der Eigentumsvorbehalt untergeht, tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung hervorgehenden Forderungen in Höhe des geschuldeten Betrages an die Fa. Unikat GmbH ab.
- d) Der Auftraggeber unterrichtet die Fa. Unikat GmbH unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware und überlässt ihr die zur Geltendmachung ihres Eigentums notwendigen Unterlagen.

12. Belegexemplare

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Fa. Unikat GmbH mindestens 15 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die diese auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

13. Treue- und Verschwiegenheitspflicht

Die Fa. Unikat GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zu einer objektiven, allein auf die Ziele des Auftraggebers ausgerichteten Arbeitsweise. Alle der Fa. Unikat GmbH im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse werden von ihr mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bewahrt und alle diesbezüglichen Unterlagen und Informationen vertraulich behandelt. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht gilt über das Vertragsende hinaus oder wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

14. Konkurrenzausschluss

Die Fa. Unikat GmbH akzeptiert prinzipiell keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, für gleiche oder ähnliche Produkte und Hersteller tätig zu werden, es sei denn die Parteien haben dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart.

15. Datenschutz

Für alle Aufträge gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

16. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Aschaffenburg. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder dieser unbekannt ist.
- b) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- c) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt diejenige gesetzliche Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- d) Sämtliche Vereinbarungen, die nach Abschluss des Vertrages getroffen werden und die eine Ergänzung, Änderung oder Konkretisierung dieses Vertrages beinhalten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.